

Antragsteller:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 605
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Az.: 504-2334-01/938

Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
598. Sitzung vom 06. März 2008
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen

[REDACTED]

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

beschlossen:

Das Magazin „BRAVO Girl“ Nr. 25 vom
28.11.2007
Heinrich Bauer Zeitschriftenverlag KG,
München

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „BRAVO Girl!“ erscheint vierzehntägig in der Heinrich Bauer Zeitschriftenverlag KG, München. Die verfahrensgegenständliche Ausgabe Nr. 25 vom 28.11.2007 hat einen Umfang von 84 Seiten incl. Titelblatt und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 1,70 Euro.

Die Zeitschrift hat folgende Rubriken:

- Stars
- Mode & Trends
- Beauty
- Jungs
- Liebe, Sex & Körper
- Aktionen
- Leben
- Spaß & Test
- In jedem Heft

In der Rubrik „Spaß & Test“ finden sich auf Seite 19 unter der Überschrift „Darüber lachen Jungs“ folgende Witze:

Sie: „Ich weiß nie, was ich mit meinen Händen machen soll, wenn ich rede“. Antwortet ihr Freund: „Leg sie doch einfach auf den Mund!“

Thomas zu seinem Kumpel: „Hast Du gesehen, wie mich das Mädchen angelächelt hat?“ Antwortet der Kumpel: „Ja, als ich dich das erste Mal gesehen habe, musste ich auch lachen!“

Die Prinzessin geht zum Teich und sagt zum Frosch: „Muss ich dich jetzt küssen, damit du ein Prinz wirst?“ Der Frosch: „Nein, das ist mein Bruder. Mir musst Du einen blasen...“

Was liegt in der Ecke und klappert? Pinocchio beim Onanieren.

Ein Geschäftsmann reißt in einer Disko eine Einheimische auf. Später in seinem Hotel, sie sind gerade voll dabei, schreit sie immer „Hai to, Hai to!“. Er denkt „Die lobt mich bestimmt!“ Am nächsten Tag spielt er mit seinem japanischen Geschäftspartner Golf. Dem gelingt ein ausgezeichneter Schlag. Um ihn zu beeindrucken, setzt der Geschäftsmann sein frisch erworbenes Japanisch ein und ruft: „Hai to!“ darauf der Japaner: „Was heißt denn hier falsches Loch?“

Wann fährt eine Frau in den Winterurlaub? Nie, denn zwischen Küche und Schlafzimmer fällt kein Schnee!

Zwei Vaginas unterhalten sich. „weißt Du, was man von uns behauptet? Wir seien so unangenehm, so ekelhaft, widerlich, kalt und feucht.“ – „wer erzählt denn so was?“ – „Böse Zungen“

„Was ist ein Liliputaner mit mehr als fünf Kindern? Ein Fruchtzwerg!“

Sagt ein Mann zu seinem Freund: „Ich habe meiner Frau eine Gasmasken zum Geburtstag geschenkt.“ Freund: „Eine Gasmasken?“ - „Ja, erstens sieht sie damit besser aus und wenn ich den Stöpsel zuhalte, dann zappelt sie so schön beim Sex.“

Melli und ihr Freund Basti machen Urlaub auf dem Bauernhof. Sie sehen sich den Kuhstall an und beobachten, wie ein Bulle eine Kuh besteigt. Melli: „Herr Bauer! Wie oft kann so ein Bulle am Tag?“ Bauer: „Im Ernstfall über zwanzig Mal!“ Melli: „Siehst Du, Basti!“ Bast: „Aber nicht immer mit ein und derselben Kuh, oder, Herr Bauer?“ Bauer: „Nee, wo denken sie hin?“ Bast: „Siehst Du, Melli!“

Was haben Mädchen und Kreissägen gemeinsam? Wenn man abrutscht ist der Finger im Arsch.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt die Indizierung, weil der Inhalt geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Zur Begründung hat das Bundesministerium Folgendes ausgeführt:

„Das Magazin beinhaltet in der Rubrik „Spaß“ auf der Seite 19 unter der Überschrift „Darüber lachen Jungs“ eine Vielzahl von Witzen mit zum Teil derb-zotigen und Frauen diskriminierenden Witzen. Diese Texte sind in weiten Teilen geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. [...] Die in der Zeitschrift abgedruckten Witze vermitteln Kindern und Jugendlichen durchgängig den Eindruck, dass Frauen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte zu sehen seien. In dem erst genannten Witz wird sogar befürwortet, die Frau zur sexuellen Stimulanz des Mannes zu ersticken.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 06.03.2008 über die Zeitschrift entschieden werden solle. Mit Schriftsatz vom 21.02.2008 nahm die Verfahrensbeteiligte über ihre Verfahrensbevollmächtigte wie folgt Stellung:

„Nach Auffassung von Redaktion und Verlag ist der Indizierungsantrag unbegründet. Denn Heftfolge Nr. 25 vom 28. November 2007 von BRAVO GIRL! ist nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Die unter der Rubrik „Darüber lachen Jungs!“ veröffentlichten Witze führen nämlich nicht zu einer sozial-ethischen Desorientierung, also keiner der Werteordnung des Grundgesetzes krass widersprechenden sozial-ethischen Haltung.

Zu dem Indizierungsantrag des BMFSFJ vom 11. Januar 2008 nehmen wir daher erläuternd vorab zur mündlichen Verhandlung am 06. März wie folgt Stellung:

1. Der Indizierungsantrag im gesellschaftlichen Umfeld

Das BMFSFJ geht davon aus, dass die Rubrik „Spaß“ auf Seite 19 unter der Überschrift „Darüber lachen Jungs!“ Witze enthält, die zum Teil geeignet seien, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Insbesondere sollen diese Witze den Eindruck vermitteln, dass Frauen jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte seien, sogar zur sexuellen Stimulanz Gewalt ausgeübt werden dürfe.

Damit im Zusammenhang zu sehen ist wohl eine Kampagne der Jugendorganisation der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ (Grüne Jugend).

Deren Wirkung durch eine Indizierung sicherlich vergrößert würde. Die Chefredakteurin von BRAVO GiRL! hat sich mit den durch diese Kampagne ausgelösten, allerdings immer gleichen „Leserbriefe“ auseinander gesetzt und u.a. wie folgt reagiert:

„Wir sind der Überzeugung, dass die aufgeworfenen Fragen im öffentlichen Diskurs zu beantworten sind, dem sich BRAVO GiRL! stellt. Eine Indizierung als ultima ratio bzw. ein dahingehender Antrag erstickt eine inhaltliche Auseinandersetzung im Keim, zumal eine Indizierung gänzlich fern liegend ist. Dazu jetzt.

2. Voraussetzung der Indizierung

Zu indizieren sind von der Bundesprüfstelle allein jugendgefährdende Medien. Dies sind Medien, die die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden. Gefährdend sind (legal definiert) vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Allerdings stellt der Indizierungsantrag hier nicht auf die legal definierten Gefährdungslagen ab, vielmehr wird der Diskriminierungsaspekt bemüht. Zar sind die Benennungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG nur als Beispiele zu verstehen (Altenhain in: Löffler, Pressrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG Rn. 29 m.w.N.), trotzdem aber ist nicht zuletzt mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und die besonderen Folgen einer Indizierung Zurückhaltung geboten, wenn nicht ausdrückliche vorgesehene Aspekte herangezogen werden.

Nicht erfasst vom Verdikt einer Indizierung sind jedenfalls bloß geschmacklose Inhalte; erst eine sozial-ethische Desorientierung, die bei Minderjährigen eine der Werteordnung des Grundgesetzes krass widersprechende sozial-ethische Haltung hervorzurufen droht, kann zu einer Heft-Indizierung führen. Dabei sind neben dem Gewicht von Presse- und Kunstfreiheit und der daraus herrührenden Gestaltungsfreiheit sowohl das Heft als auch die konkreten Textpassagen grundsätzlich im Kontext und ihrer Wirkung auf die Leser bzw. ihre Medienkompetenz und -erfahrung zu prüfen. Im Einzelnen:

3. Kontext und Wirkung der Rubrik

BRAVO GiRL! gehört zur BRAVO-Gruppe, sie ist das erfolgreichste Magazin für Mädchen und junge Frauen auf dem deutschen Markt. BRAVO GiRL! versteht sich als kompetente Begleiterin für sämtliche Themen, die Mädchen und junge Frauen beschäftigen, von Mode und Beauty über Love, Stars bis hin zu Serviceangeboten.

Laut IVW/2007 hat BRAVO GiRL! eine verkaufte Auflage von 144.203 Exemplaren. Das Heft wird regelmäßig von 660.000 Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren gelesen. Die BRAVO GiRL!-Leserin ist in der Kernzielgruppe zwischen 14 und 19 Jahre alt, wobei der Altersdurchschnitt aller Befragten bei 20,2 Jahren liegt. (Quelle: MAII/2007)

Letztere Zahl zeigt deutlich, dass viele Mütter bzw. sonstige Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern mitlesen, was bei der Beurteilung der Heftinhalte berücksichtigt werden muss.

Schließlich setzt sich die BRAVO GiRL!-Redaktion im Heft mit der „Respekt“-Kampagne

für die Belange junger Frauen ein, in der beliebten „Nick“-Kolumne werden lebensnah Themen wie Leben sowie Liebe, Sex und Körper behandelt. Mit „Dr. Sommer“ agiert die BRAVO-Gruppe seit Jahrzehnten wegweisend in der Aufklärung, in BRAVO GiRL! mit der Rubrik „Liebe&Sex“.

Dabei weiß BRAVO GiRL! genau, was ihre Leser denken, da die Redaktion ständig mit den Lesern interagiert, wöchentlich gehen z.B. 300 Leserbriefe und E-Mails zum Heft ein. Die nun beanstandete Rubrik hatte dabei z.B. ein positives Echo gefunden.

4. Keine Jugendgefährdung

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf konkret beanstandeten Textpassagen halten wir die Vorwürfe von Sexismus und Diskriminierung im Sinne einer sozial-ethischen Desorientierung für unbegründet.

(a) *Witzcharakter*

Als Witz bezeichnet man einen kurzen Text, der einen Inhalt so mitteilt, dass nach der ersten Darstellung unerwartet eine ganz andere Auffassung zutage tritt. Die übliche Darbietung ist die kurze Erzählung, die einen offenbaren Punkt der Distanzierung vom anderenfalls gebotenen Ernst birgt (André Jolles). Er enthält also keine Aussage über die Wirklichkeit, sondern funktioniert über den plötzlichen Positionswechsel (die Pointe).

Mit anderen Worten: Witze geben keine Antworten, sondern stellen allenfalls Fragen, jedenfalls transportieren sie keine Botschaften, sondern erodieren solche durch ihren Eigencharakter nachhaltig.

(b) Rubrik „*Darüber lachen Jungs!*“

Vor diesem Hintergrund sind die konkreten Witze zu verstehen. Allein die Tatsache, dass Jungs-Witze in einer Mädchen-Zeitschrift vorgestellt werden, zeigt bereits klar, dass hier keine Identifikationsansätze zur Verfügung gestellt werden, sondern Abgrenzung das Ziel ist. Es bleibt den weiblichen Leserinnen allein der Eindruck, dass Jungs nun mal über andere Dinge lachen als sie, eine Vereinnahmung oder gar Rollenvorgabe erfolgt nicht.

Zudem ist der Vorwurf inhaltlich nicht nachzuvollziehen, dass z.B. der Vagina-Witz Frauen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte darstelle. Auch den übrigen Witzen ist allein gemein, dass sie im erotischen Kontext nach dem narrativen Muster des Witzes zum Lachen anreizen oder eben nicht. Weder wird sexuelle Gewalt verherrlicht noch ein fatales Frauenbild vermittelt.

Wie weit wir aber letztendlich von einer Indizierung weg sein sollten, zeigt das Schutzziel von § 18 JuSchG, wonach allein Darstellungen indiziert werden dürfen, die eine der Werteordnung des Grundgesetzes krass widersprechende sozial-ethische Haltung einnehmen, was man bei den vorliegenden Witzen beim besten Willen nicht sagen kann.

Übrigens: Erotische Witze sind durchaus ein Bestandteil der Lebenswelt der Minderjährigen. Gerade der Reiz des Neuen führt dazu, dass sich Minderjährige mittels Distanzierung durch den Spaß diesem Thema nähern. Eine Belastung oder gar Verwirrung ist deshalb überhaupt nicht zu befürchten. Eine Studie der University of Herfordshire kommt sogar zu dem Ergebnis, dass Kinder und Jugendliche besonders gern über Witze mit sexuellem Hintergrund lachen.

(c) *Der beste Witz der Welt* – ein Beispiel

Unter www.laughlab.co.uk/home.html findet sich eine Studie zum besten Witz der Welt. Es wurde dort dazu aufgefordert, seinen Lieblingsswitz auf die Seite zu stellen bzw. die Witze anderer zu bewerten. Etwa 500.000 Menschen aus insgesamt 70 Ländern beteiligten sich und stellten 40.000 Witze zusammen ein. Die meisten Stimmen erhielt folgender Witz:

Zwei Jäger gehen auf Jagd und wandern durch den Wald. Plötzlich greift sich der eine an die Kehle und stürzt zu Boden. Der andere Jäger gerät in Panik und ruft den Notarzt an: „Ich glaube, mein Freund ist tot, was jetzt?“ Der Arzt sagt: „Beruhigen sie sich! Erst einmal müssen sie sicher gehen, dass ihr Freund wirklich tot ist.“ Kurze Pause, dann ein Schuss. Dann kommt er wieder ans Telefon: „OK, erledigt, und was jetzt?“ Selbst wenn dieser Witz kein Lachen erzeugen sollte, so wird er jedenfalls nicht deshalb indiziert werden können, weil in ihm der Schusswaffengebrauch gegenüber Menschen verharmlost wird.

5. Abschließende Stellungnahme der Redaktion

Die Redaktion legt abschließend Wert darauf, dass aus den vorstehenden Gründen eine Indizierung keinesfalls in Betracht kommt. Es ist aber in der Tat so, dass die Redaktion sich mit der durch die besagte Rubrik ausgelösten Diskussion durchaus befasst hat, genauso wie mit der vorliegenden Beanstandung. Sie wird daher künftig darauf achten, dass bei Witzen von Gewaltaspekten abgesehen wird, entsprechende Witze werden nicht mehr in dieser Rubrik veröffentlicht.

Aber auch im Übrigen wird die Redaktion weiterhin darauf Acht geben, die Rolle von jungen Frauen zeitgemäß zu interpretieren und ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.“

In der mündlichen Verhandlung beantragte die Verfahrensbevollmächtigte den Indizierungsantrag zurückzuweisen und machte Ausführungen zum verfahrensgegenständlichen Magazin. Die Chefredakteurin wies darauf hin, dass die Redaktion der Zeitschrift bemüht sei, der weiblichen Leserschaft Selbstbewusstsein zu vermitteln. Aus diesem Grund führe „BRAVO Girl!“ z.B. auch keine Interviews mit deutschen Rappern, in deren Texten ein negatives Frauenbild propagiert werde. Sie äußerte ihr Bedauern dahingehend, dass der auf Seite 19 abgedruckte „Gasmasken-Witz“ veröffentlicht worden sei. Dabei habe es sich um eine Unaufmerksamkeit der Redaktion gehandelt. Sie versicherte, dass solcherlei Inhalte in Zukunft nicht mehr Bestandteil des Magazins sein würden. Zum Beleg legte sie dem Gremium die aktuellste Ausgabe „BRAVO Girl!“ Nr. 6 vom 05.03.2008 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den der Zeitschrift Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO Girl!“ Nr. 25 vom 28.11.2007 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich intensiv mit den im Antrag des BMFSFJ genannten Gründen für die Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung und ebenso mit den Ausführungen der Verfahrensbevollmächtigten, die gegen eine solche Annahme sprechen, auseinandergesetzt.

Es hat dabei folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Zeitschrift ist in hohem Maße jugendaffin. Sie richtet sich an eine Zielgruppe, die überwiegend aus minderjährigen Mädchen besteht. Die Aufmachung, die Themen sowie die verwendete Sprache sind genau auf die Gewohnheiten dieser Altersgruppe abgestimmt. Die Auflagenhöhe bzw. die tatsächliche Anzahl der Leserinnen zeigt auch, dass die Zeitschrift ihre anvisierte Leserschaft regelmäßig in großem Umfang erreicht.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Magazins ist darüber hinaus in Teilen geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind Medien (einfach) jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Das Gremium kam zu dem Ergebnis, dass der auf Seite 19 veröffentlichte „Gasmaskenwitz“ als unsittlich zu bewerten ist.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu er-

leben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen auch folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erre-

gung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

Das Gremium bewertete den „Gasmaskenwitz“ als Befürwortung von Gewaltanwendungen zur Maximierung des sexuellen Lustgewinns für den Mann. Obwohl Normverletzung immer schon als Ingredienz der Komik verstanden wurde, sind Scherze, die direkte Angriffe und Herausforderungen sind, in einem ernsten Rahmen verletzend. Einem Witz ist häufig immanent, dass er nur auf Kosten anderer funktioniert. Insoweit vermag das Gremium im vorliegenden Fall nicht von einer jugendgefährdenden Wirkung des Inhalts abzusehen, nur weil er im Gewand eines Scherzes transportiert wird. Die Aufmachung der Seite 19 bietet auch keine relativierenden Elemente. So steht die Seite insgesamt unter dem Motto „Spaß“. Die Überschrift „Darüber lachen Jungs!... Wir haben Typen gebeten, uns ihre Lieblingsswitze zu erzählen...“ und der Hinweis am unteren Seitenrand „Du kennst einen Witz, der einfach zum Brüllen gut ist? Dann schick ihn uns...“ vermitteln einen rein positiven und befürwortenden Rahmen für die abgedruckten Witzbeiträge. Der restliche Inhalt des Hefts ist nach Ansicht des Gremiums nicht geeignet, die jugendgefährdende Wirkung des Inhalts der Seite 19 zu beseitigen.

Ausschlaggebend für die Nichtindizierung war letztendlich jedoch die Tatsache, dass eine Wiederholung dieser bzw. die Durchführung einer vergleichbaren Aktion nicht zu befürchten steht, da die Verfahrensbeteiligte glaubhaft versichert hat, sie werde solche umstrittenen Beiträge in Zukunft nicht mehr in ihre Hefte aufnehmen. Damit wurde den Belangen des Jugendmedienschutzes Genüge getan, denn die Verfahrensbeteiligte hat ihre Auswahlkriterien für redaktionelle Beiträge überprüft und wird zukünftig noch sorgfältiger die Vorgaben des Jugendmedienschutzes beachten.

Nach alledem konnte von einer Listenaufnahme abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

